

Bebauungsplan Nr. 175

Erfstadt - Köttingen, Nahversorgungsmarkt

Rechtsgrundlagen:

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (B.G.I. S. 2414).
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 152).
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58).
- Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256).
- Die genannten Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen.
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN - Normen) können bei der Stadt Erfstadt im Rathaus, Holzstamm 10 (Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Raum 325) eingesehen werden.

Plangrundlage:

Die vorliegende Plangrundlage ist ein Ausschnitt der Katasterkarte des Rhein-Erft-Kreises mit Stand vom April 2016.
Die Darstellung entspricht dem Koordinatensystem ETRS89 - UTM32.

Erfstadt, den Im Auftrag
(Seyfried)
Leitung Umwelt- und Planungsamt

Verfahren:

Der Rat der Stadt hat gemäß § 2 BauGB durch Beschluss vom 15. Dezember 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 beschlossen.

Erfstadt, den Der Bürgermeister
(Erner)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 28. Juli 2015 bis zum 25. August 2015 erfolgt.

Erfstadt, den Der Bürgermeister
(Erner)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Versammlung ist am 21. April 2016 erfolgt.

Erfstadt, den Der Bürgermeister
(Erner)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist am 13. September 2016 erfolgt.

Erfstadt, den Der Bürgermeister
(Erner)

Dieser Plan hat mit der Begründung und den wesentlichen zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22. September 2016 bis zum 21. Oktober 2016 öffentlich ausliegen.

Erfstadt, den Der Bürgermeister
(Erner)

Der Beschluss des Rates über die in der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen ist am erfolgt.

Erfstadt, den Der Bürgermeister
(Erner)

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Erfstadt am als Satzung beschlossen worden.

Erfstadt, den Der Bürgermeister
(Erner)

Dieser Plan wird hiermit aufgestellt.

Erfstadt, den Der Bürgermeister
(Erner)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB ist am erfolgt.

Erfstadt, den Der Bürgermeister
(Erner)



A. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässige und nicht zulässige Nutzungen im Gewerbegebiet
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Das festgesetzte Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 5 und 6 i. V. m. Abs. 8 und 9 BauNVO in seiner Nutzung wie folgt eingeschränkt:

- Lagerhäuser und Lagerplätze
- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten der „Erfstädter Liste“ als Kernsortiment
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten der „Erfstädter Liste“ sowie
- Vorfür- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungsweisen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, Bordelle und bordellähnliche Betriebe.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 i. V. m. Abs. 8 und 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig.

Zulässige Nutzungen unter Berücksichtigung des vorbeugenden Immissionsschutzes
Im dem Gewerbegebiet sind nur nicht wesentlich störende Anlagen und Betriebe zulässig.

Anlagen und Betriebe der Abstandsclassen I - VII des Anhangs 1 zum Abstandsclassen (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - V.3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind Betriebe und Betriebsbereiche, die in den Anwendungsbereich der 18. BImSchV fallen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen, die den zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet dienen, sind nur innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzten Fläche mit der Zweckbestimmung „W“ (Werbeanlagen) zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des Gewerbegebiets darf die Oberkante (OK) der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO die im Bebauungsplan eingezeichnete maximale Höhe von 110,00 m über Normalhöhen-Null (NN) nicht überschreiten.

Als Oberkante für die Einhaltung der maximalen Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe der obersten Bauteile maßgebend.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen
Aus der Entwicklung eines Feldgehölzes aus standortheimischen Arten auf Flächen nördlich des Plangebiets in der Gemarkung Liblar, Flur 1, Flurstück 226 mit einer Gesamtlänge von 4,986 m² wird den Eingriffen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 175 gemäß § 9 Abs. 1a S. 2, Z. 2. Hs. BauGB ein Flächenanteil von insgesamt 3,476 m² als Kompensationsmaßnahme **außerhalb des Plangebiets** zugeordnet, der sich wie folgt aufteilt:

- für die Errichtung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen 1,126 m² und
- für das Gewerbegebiet 2,350 m².

Dem Ausgleich des Eingriffs durch das Gewerbegebiet dienen außerdem die Maßnahmen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **innerhalb des Plangebiets** (Baumhecke entlang des Notwegs).

Baumhecke entlang des Notwegs
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind volljährig standortheimische Bäume und Sträucher der nachfolgenden Pflanzensauswahlliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bäume sind in Reihe mit einem Abstand von mindestens 3,00 m zu der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche des Notwegs sowie im Abstand von 10,00 m - 15,00 m innerhalb der Reihe anzupflanzen. Sträucher sind in Gruppen von vier bis sieben Pflanzen gleicher Art anzupflanzen, wobei je angefangene 2,00 m² Pflanzfläche mindestens eine Pflanze zu setzen ist. Pflanzensausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen. Für notwendige Notaus- bzw. zugängliche von Gebäuden im Gewerbegebiet können Unterbrechungen der Anpflanzung ausnahmsweise zugelassen werden.

Hinweis: Bei der Anpflanzung sind die Schutzbestimmungen der Leitungsbetreiber für Versorgungsleitungen zu beachten.

Pflanzensauswahlliste Baumhecke
Bäumarten, Hochstämme SUJ 18-20 cm

Acer campestre 'Elaeagn'
Prunus avium 'Plena'
Pyrus communis
Quercus robur 'Fastigiata Koster'

Feldahorn i. S.
Vogelkirsche i. S.
Kulturbirne
Stieleiche i. S.

Straucharten Baumhecke
Sträucher 2xv 60/100 oder 100/150 cm hoch

Berberis vulgaris
Cornus mas
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Rosa canina
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Gemeine Berberitze
Kornelkirsche
Roter Hainrieel
Hahnel
Weißdorn
Plattenhülchen
Gemeiner Liguster
Gemeine Heckenkirsche
Hundertrose
Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball

Stellplatzabgrenzung
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass pro acht angefangene Kfz-Stellplätze im Gewerbegebiet mindestens ein Laubbäum der nachfolgenden Pflanzensauswahlliste anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist. Je Einzelbaum ist hierbei eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10,00 m² vorzusehen. Die Baumstämme sind gegen Überfahren zu schützen. Pflanzensausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Pflanzensauswahlliste Stellplatzabgrenzung
Bäumarten für überwiegend versiegeltes Umfeld - Hochstämme SUJ 18-20 cm

Fraxinus excelsior 'Atlas'
Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie'
Gleditsia inaequalis 'Skyline'
Quercus robur
Sorbus aria 'Magnifica'
Sorbus intermedia 'Brewers'
Tilia tomentosa 'Brabant'

Eiche i. S.
Nichtfr. Straßeneiche
Dornröschen Gleditsche
Stieleiche
Mehlbirne i. S.
Schwedische Mehlbeere
Brabantier Silberlinde

Begrünung von Zäunen zur Grundstückseinfriedung
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass - sofern Zäunungen zur Grundstückseinfriedung eingesetzt werden - diese zu begrünen sind. Dafür ist auf dem Grundstück, das durch die Zäunanlage eingefriedet wird, entlang des Zauns ein Pflanzstreifen in einer Breite von mindestens 1,00 m anzulegen und mit Gehölzen zu bepflanzen. Pro laufenden Meter sind der Einmündung der Seite südlich von Blesheim" zu berücksichtigen.

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im rechtskräftigen Landschaftsplan (LP) Nr. 5 „Erfstadt Süd“. Die Grenze des danach festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2-2.4 „Mittelertal zwischen dem Villerweg bei Köttingen und der Einmündung der Seite südlich von Blesheim“ ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Legende:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl
10,0 Baumassenzahl
Oberkante (OK) maximale Höhe baulicher Anlagen und Gebäude in Meter (m) über Normalhöhen-Null (NNH)
OK max. = 110,00 m über NNH

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

W Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Zweckbestimmung: Werbeanlagen (W)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Darstellung (keine Festsetzung)

Freizuhaltendes Sichtfeld

E HINWEISE

1. Immissionsvorbelastung
Das Plangebiet wird durch Verkehrsimmissionen belastet. Gegenüber den Straßenbausträgern können keine Entschädigungsansprüche oder Forderungen, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb der Bundesautobahn 1 (BAB 1) und der Peter-May-Strasse (L 163) ergeben oder ergeben können, z.B. in Bezug auf Geruchs-, Geruchs- oder Staubbelastungen sowie Schadstoffausbreitung, geltend gemacht werden. Somit besteht gegenüber den Straßenbausträgern auch kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten.

2. Landesstraße 163
An klassifizierten Straßen angrenzende Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Schaufenster, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer so abzusichern, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zulässige Werbeanlagen bedürfen der Zustimmung durch die Straßenverwaltung. Die hierzu notwendigen Planunterlagen sind dem Straßenbausträger von der Bauherrenschaft vorzulegen.

3. Lichtimmissionen
Der gemeinsame Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Umweltministeriums sowie des Städtebauministeriums vom 13. September 2000 (SMBI. NRW 712a) ist zu beachten. Zum Schutz vor Insekten und deren nachtaktiven Jägern wird empfohlen, in den Freireichen des Gewerbegebiets nur Insekten-freundliche bzw. -verträgliche Leuchtmittel zu verwenden, die nur in den unteren Halbraum abstrahlen und deren Schutzverglasung sich nicht über 60°C erwärmt.

4. Wasserschutzzone
Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III A des geplanten Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage Erfstadt-Dimmerheim. Für einen Einbau von Recyclingbaustoffen im Plangebiet ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Rhein-Erft-Kreis zu beantragen.

5. Niederschlagswasserbeseitigung
Gemäß § 44 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die notwendigen wasserrechtlichen Anträge sind beim Rhein-Erft-Kreis zu stellen. Niederschlagswasser von als belastet einzustufenden Flächen ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

6. Versorgungsleitungen
Im Bereich der R 163 und des Notwegs verlaufen Versorgungsleitungen (Mittelspannungskabel). Rechtzeitig vor dem Beginn von Erdarbeiten und Baumaßnahmen im Plangebiet sind ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Verlegung der betroffenen Versorgungsleitungen mit dem Versorgungssträger abzustimmen. Dem Versorgungssträger sind die hierzu notwendigen Planunterlagen von der Bauherrenschaft vorzulegen.

7. Telekommunikationslinien
Im Plangebiet bzw. angrenzend befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Zur Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Hinsichtlich planer Baumaßnahmen ist das „Merktblatt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswehre, Ausgabe 1989 - insbesondere Abschnitt 3 - zu beachten.

8. Kampfmittel

Nach Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel im Plangebiet. Der KBD empfiehlt die Überprüfung der Militäreinrichtungen des II. Weltkriegs (Luftgraben und militärische Anlage).

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder direkt der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfählagierungen, Verbaubarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen (vgl. Merkblatt für Bodeneingriffe).

9. Bodendenkmalpflege

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DschG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird verwiesen. Bei Bodendenkmalen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Niederrhein, Zehnhofstr. 45, 52205 Niederrhein, Tel.: 02425/9039-0, Fax:02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

10. Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerkfeld „Kohlenquelle“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttenweg 2 in 50935 Köln.

Das Plangebiet ist nach den vorliegenden Unterlagen von durch Stümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlebergwerke, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Stümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlebergbau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenversenkungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserfläuselage sind an der Tagesoberfläche durch Bodenbewegungen zu vermeiden, sind Schall- und Lichtimmissionen auf das erforderliche Maß und den notwendigen Zeitraum zu beschränken.

10. Artenschutz
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung (ASP I) durchgeführt (z.B. Plan Nr. 175 „Nahversorgungsmarkt“ in Erfstadt-Köttingen, Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt, Juni 2016). Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Gehölzarten, wie z.B. Röhren, nicht zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer ökologischen Baubegleitung.

Um eine Störung von fliegenden, durchziehenden oder ruhenden Vögeln sowie jagenden Fledermausarten zu vermeiden, sind Schall- und Lichtimmissionen auf das erforderliche Maß und den notwendigen Zeitraum zu beschränken.

11. Empfehlung

Es wird empfohlen, unverschnitztes Niederschlagswasser, das nicht i. S. v. § 44 Landeswassergesetz NRW beseitigt werden kann, in Zisternen zu sammeln und zu speichern und z.B. zum Betreiben eines Hauswasserwerks, zur Bewässerung von Freianlagen und zur Reinigung von Hofflächen usw. zu nutzen. Der Zisternenlauf ist an die örtliche Kanalisation anzuschließen.

ANHANG „Erfstädter Liste“

Delimitation der zentrenrelevanten Sortimente	Delimitation der nicht-zentrenrelevanten Sortimente
Nr. 2005	Nr. 2005
Bezeichnung	Bezeichnung
47.11.1	47.11.1
47.11.2	47.11.2
47.11.3	47.11.3
47.11.4	47.11.4
47.11.5	47.11.5
47.11.6	47.11.6
47.11.7	47.11.7
47.11.8	47.11.8
47.11.9	47.11.9
47.11.10	47.11.10
47.11.11	47.11.11
47.11.12	47.11.12
47.11.13	47.11.13
47.11.14	47.11.14
47.11.15	47.11.15
47.11.16	47.11.16
47.11.17	47.11.17
47.11.18	47.11.18
47.11.19	47.11.19
47.11.20	47.11.20
47.11.21	47.11.21
47.11.22	47.11.22
47.11.23	47.11.23
47.11.24	47.11.24
47.11.25	47.11.25
47.11.26	47.11.26
47.11.27	47.11.27
47.11.28	47.11.28
47.11.29	47.11.29
47.11.30	47.11.30
47.11.31	47.11.31
47.11.32	47.11.32
47.11.33	47.11.33
47.11.34	47.11.34
47.11.35	47.11.35
47.11.36	47.11.36
47.11.37	47.11.37
47.11.38	47.11.38
47.11.39	47.11.39
47.11.40	47.11.40
47.11.41	47.11.41
47.11.42	47.11.42
47.11.43	47.11.43
47.11.44	47.11.44
47.11.45	47.11.45
47.11.46	47.11.46
47.11.47	47.11.47
47.11.48	47.11.48
47.11.49	47.11.49
47.11.50	47.11.50
47.11.51	47.11.51
47.11.52	47.11.52
47.11.53	47.11.53
47.11.54	47.11.54
47.11.55	47.11.55
47.11.56	47.11.56
47.11.57	47.11.57
47.11.58	47.11.58
47.11.59	47.11.59
47.11.60	47.11.60
47.11.61	47.11.61
47.11.62	47.11.62
47.11.63	47.11.63
47.11.64	47.11.64
47.11.65	47.11.65
47.11.66	47.11.66
47.11.67	47.11.67
47.11.68	47.11.68
47.11.69	47.11.69
47.11.70	47.11.70
47.11.71	47.11.71
47.11.72	47.11.72
47.11.73	47.11.73
47.11.74	47.11.74
47.11.75	47.11.75
47.11.76	47.11.76
47.11.77	47.11.77
47.11.78	47.11.78
47.11.79	47.11.79
47.11.80	47.11.80
47.11.81	47.11.81
47.11.82	47.11.82
47.11.83	47.11.83
47.11.84	47.11.84
47.11.85	47.11.85
47.11.86	47.11.86
47.11.87	47.11.87
47.11.88	47.11.88
47.11.89	47.11.89
47.11.90	47.11.90
47.11.91	47.11.91
47.11.92	47.11.92
47.11.93	47.11.93
47.11.94	47.11.94
47.11.95	47.11.95
47.11.96	47.11.96
47.11.97	47.11.97
47.11.98	47.11.98
47.11.99	47.11.99
47.11.100	47.11.100

Bebauungsplan Nr. 175

Erfstadt - Köttingen, Nahversorgungsmarkt

Übersichtsplan